

# **Satzung des Skiverein Hasselfelde e.V.**

## **Name, Sitz, Eintragung und Zweck**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Skiverein Hasselfelde e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Sitz/Geschäftsjahr**

Der Sitz des Vereins ist Hasselfelde im Harz, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Wernigerode. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Jede natürliche Person kann ab dem 3. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

### **§ 6**

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 7 Kündigung**

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen zulässig.

## **§ 8 Streichung**

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.

## **§ 9 Ausschluss**

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstands, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat, oder wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

## **Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Beitrag**

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 11**

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.

### **§ 12 Medaillen**

Vereinsauszeichnungen gehen in dessen Eigentum über. Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

## **Vereinsverwaltung**

### **§ 13**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter sein muss.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von über 2.000 Euro ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich.

### **§ 15**

Der Vorstandsvorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **§ 16**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des ersten Stellvertreters, in dessen Verhinderungsfall die Stimme des zweiten Stellvertreters. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

### **§ 17**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen rechnet.

## **Erweiterter Vorstand**

### **§ 18**

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands und den Leitern der einzelnen Vereinsabteilungen zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

### **§ 19**

Der erweiterte Vorstand regelt in einer Vereinsordnung die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und der von dem Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Gerätschaften.

### **§ 20**

Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und die des erweiterten Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des erweiterten Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

### **§ 21 Schriftführer**

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an. Er führt die Mitgliederlisten.

### **§ 22 Kassenwart**

Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

### **§ 23 Kassenprüfung**

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 24 Festausschuss**

Dem Festausschuss, der von dem Vereinsvorstand bestellt werden kann, obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel ist er an die Weisungen des Vorstands gebunden.

## **Abteilungen**

### **§ 25**

Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

### **§ 26**

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und sind berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln. Verpflichtungen des Vereins, die den Betrag von 250 Euro überschreiten, dürfen nicht begründet werden. Die Zustimmung des Kassenswarts ist ab einem Betrag von 50 Euro im Einzelfall erforderlich.

### **§ 27**

Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem Abteilungsleiter weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit die Aufgaben nicht zentral von dem Verein wahrgenommen werden. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen. Über sie beschließen die Mitglieder der Abteilung. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern in den Abteilungsgremien nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand angehören.

## **Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 28**

Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer Abteilung gegen ein Mitglied des Vereins wegen eines Verstoßes gegen Sportordnungen, wegen unsportlichen Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen. Diese sind beschränkt auf

- Verwarnungen
- Verweise
- Geldbußen bis 50 EUR
- einmonatige Sperre für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb.

Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen die Maßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim erweiterten Vorstand Einspruch einreichen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 29**

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig einmal im Kalenderjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

### **§ 30**

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine schriftliche Information unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die 4-wöchige Ladungsfrist beginnt mit dem Eingang der Einladungen.

### **§ 31**

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandsmit Ausblick auf die künftigen Vereinsaktivitäten
- Kassenbericht des Kassenwarts
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Berichte der Abteilungsleiter
- anstehende Personalentscheidungen

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

### **§ 32**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

### **§ 33**

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

### **§ 34**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

### **§ 35**

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

### **§ 36**

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

### **§ 37**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Schriftführer und dem bzw. den Versammlungsleiter/n zu unterzeichnen ist.

### **§ 38**

Die vereinseigene Homepage, der Schaukasten des Vereins und schriftliche Benachrichtigungen dienen den Veröffentlichungen des Vereins und der Information der Vereinsmitglieder.

### **§ 39**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Hasselfelde der Stadt Oberharz am Brocken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Hasselfelde, 13.11.2021